



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV)
Sektion Finanzausgleich
Monbijoustrasse 118
3003 Bern

Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Gaillard
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. April 2015 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV; SR 613.21) Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

Beantwortung der Fragen

1. Definition der Bevölkerung

Artikel 3 Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3

Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Antwort Kanton Uri

Ja, die Definition entspricht der Volkszählungsverordnung (SR 431.112.1).

2. Faktor Alpha

Artikel 13 und sein Anhang 4

Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016 bis 2019?

Antwort Kanton Uri

Nein, der Regierungsrat hat sich schon in der Stellungnahme zum Wirkungsbericht des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen 2012 bis 2015 vom 17. Juni 2014 mit der neuen Berechnungsmethode einverstanden erklärt.

3. Faktor Beta

Anhang 6 (Art. 19 und 20)

Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016 bis 2019?

Antwort Kanton Uri

Nein, die Berechnungsmethode ist nicht direkter Bestandteil der vorliegenden Änderung der FiLaV, sondern muss gemäss Artikel 19 Absatz 3 FiLaV für die Vierjahresperiode des Finanzausgleichs 2016 bis 2019 neu berechnet werden.

4. Provisorische Angaben

Artikel 19 Absatz 5 und 6 und Aufhebung von Artikel 54

Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüsstem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Antwort Kanton Uri

Ja, der Regierungsrat ist mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht zu in Artikel 19 Absätze 5 und 6 einverstanden.

5. Vereinfachung der Verordnung

Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3

Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhebung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?

Antwort Kanton Uri

Der eigentliche Sinn und Zweck der Aufhebung der Anhänge konnte von der EFV nicht aufgezeigt werden. Die Nachvollziehbarkeit der Verordnung ohne die Anhänge ist äusserst fragwürdig und das Auffinden der Webseite "Zahlen des Finanzausgleichs im Excel-Format" bei der Bundesverwaltung sehr umständlich. Aus diesem Grund empfiehlt der Regierungsrat auf die vorgesehene "Vereinfachung" der Verordnung zu verzichten.

6. Armutsindikator

Artikel 34 Absatz 2 und 3 und neuer Artikel 34a

Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode für den Armutsindikator einverstanden?

Antwort Kanton Uri

Ja, der Regierungsrat begrüsst die Anpassung und die damit verbundene Optimierung der Messgenauigkeit beim Armutsindikator. Die Berechnungsmethoden beruhen auf den Grundlagen des Bundesamtes für Statistik.

7. Weitere Bemerkungen

Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperiode 2016 bis 2019?

Antwort Kanton Uri

Nein, der Regierungsrat hat keine weiteren Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperiode 2016 bis 2019.

Sehr geehrter Herr Gaillard, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 29. Mai 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli